



## **Allgemeinverfügung vom 23. September 2020 betreffend Erhebung von Kontaktdaten bei Besucher/innen von Clubs und Information von Kontaktpersonen nach Indexfall in einem Club (Covid-19-Verordnung besondere Lage)**

In Anwendung von Art. 75 des eidgenössischen Epidemiengesetzes (SR 818.101; abgekürzt EpG), Art. 2 und Art. 8 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26; abgekürzt Covid-19-Verordnung besondere Lage), Art. 1 Abs. 1 Bst. a der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Gesetzgebung über übertragbare Krankheiten (sGS 313.1; abgekürzt VEpG), der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (sGS 313.2; abgekürzt VV-COVID-19) sowie dem RRB 2020/564 vom 4. Juli 2020 erlässt das Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen

### **als Allgemeinverfügung:**

1. Die im Kanton St.Gallen gelegenen Clubs und Barbetriebe mit Tanzmöglichkeit sind bei der Erhebung von Kontaktdaten gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage verpflichtet, zusätzlich zu den Daten gemäss Anhang Ziff. 4.4 die E-Mail-Adresse zu erheben.
2. Die im Kanton St.Gallen gelegenen Clubs und Barbetriebe mit Tanzmöglichkeit sind verpflichtet, die erhobenen Kontaktdaten vor dem Einlass/Zutritt der Person auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für Name, Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Das Schutzkonzept muss aufzeigen, wie die Überprüfung der Richtigkeit der erhobenen Daten sichergestellt wird.
3. Die im Kanton St.Gallen gelegenen Clubs und Barbetriebe mit Tanzmöglichkeit werden angewiesen, die erhobenen Kontaktdaten jeweils nach Kalendertag in einer gegliederten elektronisch geführten Liste (vorzugsweise in einer Excel-Tabelle) aufzubewahren. Im Übrigen gilt für die Bearbeitung, Aufbewahrung und Vernichtung der Kontaktdaten Art. 5 i. V. m. Anhang Ziff. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage.
4. Die im Kanton St.Gallen gelegenen Clubs und Barbetriebe mit Tanzmöglichkeit sind verpflichtet, bei einem Indexfall (bestätigte Infektion) den eruierten Kontaktpersonen gemäss Kontaktdatenerhebung auf Anweisung des Kantonsarztamtes die Informationen betreffend Quarantäne zuzustellen. Dem Kantonsarztamt ist innert 48 Stunden eine Erledigungsmeldung einzureichen.
5. Diese Verfügung tritt am 24. September 2020 in Kraft.



6. Diese Verfügung ergeht unter Hinweis auf Art. 83 Abs. 1 Bst. j EpG, wonach mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft wird, wer sich vorsätzlich Massnahmen gegenüber der Bevölkerung widersetzt (Art. 40 EpG). Wer fahrlässig handelt, wird für Übertretungen nach Abs. 1 mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft (Art. 83 Abs. 2 EpG).
7. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

## Sachverhalt

**A.** Der Bund hat per 19. Juni 2020 die «ausserordentliche Lage» nach Art. 7 EpG in die «besondere Lage» nach Art. 6 EpG zurückgeführt.

In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat die Verordnung 2 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) aufgehoben und die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26; abgekürzt Covid-19-Verordnung besondere Lage) erlassen. In der Covid-19-Verordnung besondere Lage wurden die Vorgaben für Schutzkonzepte harmonisiert und vereinfacht.

**B.** Um das Contact Tracing im Kanton St.Gallen möglichst lange aufrecht erhalten zu können, sollen Kontaktpersonen von Indexfällen, welche sich in im Kanton St.Gallen gelegenen Clubs oder Barbetrieben mit Tanzmöglichkeit aufgehalten haben, künftig mittels E-Mail statt Telefonanrufen kontaktiert werden. Die Erfassung der E-Mail-Adresse ist in der Covid-19-Verordnung besondere Lage nicht vorgesehen. Ausserdem soll die Information betreffend Quarantäne den eruierten Kontaktpersonen auf Anweisung des Kantonsarztamtes durch die Betreiberin/den Betreiber von im Kanton St.Gallen gelegenen Clubs und Barbetrieben mit Tanzmöglichkeit zugestellt werden.

## Erwägungen

**1.** Gemäss Art. 75 EpG i.V.m. Art. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage fällt der Vollzug im Zusammenhang mit den Schutzkonzepten in den Aufgabenbereich des Kantons. Innerhalb des Kantons St.Gallen ist gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. a VEpG grundsätzlich das Gesundheitsdepartement für den Vollzug der Epidemiengesetzgebung zuständig. Mit Erlass der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie wurden die Zuständigkeiten in Bezug auf die Schutzkonzepte auf die politischen Gemeinden, das Amt für Wirtschaft und Arbeit sowie das Kantonsarztamt verteilt. Das Gesundheitsdepartement ist hinsichtlich des Vollzugs gegenüber den politischen Gemeinden weisungsberechtigt.

**2.** Die Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie Organisatoren von Veranstaltungen sind gemäss Art. 4



Covid-19-Verordnung besondere Lage verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Folgende Vorgaben sind für die Schutzkonzepte zu berücksichtigen:

- Pflicht, Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand (gemäss den Vorgaben zu den Schutzkonzepten in Anhang 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage) vorzusehen; eine Unterschreitung des Abstands ist nur dann zulässig, wenn andere geeignete Schutzmassnahmen vorgesehen werden.
- Können aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, müssen die Betreiber beziehungsweise Organisatoren die Kontaktdaten der anwesenden Personen gemäss Art. 5 i.V.m. Anhang Ziff. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage erheben.

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage präzisiert in Anhang Ziff. 4 insbesondere, welche Kontaktdaten erhoben werden müssen:

4.4 *Es sind folgende Daten zu erheben:*

- a. *Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer;*
- b. *bei Betrieben, namentlich Restaurationsbetrieben und Kinos, und bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen: die entsprechende Sitzplatz- oder Tischnummer;*
- c. *in Gästebereichen von Restaurationsbetrieben einschliesslich Bar- und Clubbetrieben, in denen die Konsumation stehend erfolgt, sowie in Diskotheken und Tanzlokalen: die Ankunfts- und Weggangszeit;*
- d. *bei Veranstaltungen ohne Sitzplätze mit mehr als 300 Personen: der Sektor nach Artikel 6 Absatz 2, in dem sich die Person aufhalten wird.*

4.5 *Bei Familien oder anderen Gruppen mit untereinander bekannten Personen sowie in Gästebereichen in Restaurationsbetrieben einschliesslich Bar- und Clubbetrieben, in denen die Konsumation sitzend an Tischen erfolgt, genügt die Erfassung der Kontaktdaten nur einer Person der betreffenden Familie oder Gruppe.*

**3.** Erhöht sich die Anzahl Personen, die nach Artikel 33 EpG identifiziert und benachrichtigt werden müssen, derart, dass diese Massnahme nicht praktikabel ist, so kann der Kanton für eine begrenzte Zeit vorsehen, dass die Anzahl Gäste, Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Einrichtungen und Betrieben sowie an Veranstaltungen über die Vorgaben dieser Verordnung hinaus beschränkt wird (Art. 8 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

**4.** Diese Allgemeinverfügung ergeht vor dem Hintergrund, dass die Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus in Clubs und Barbetrieben mit Tanzmöglichkeiten wegen der hohen Besucherzahlen über den ganzen Abend/die ganze Nacht, der freien Zirkulation der Besucherinnen und Besucher und des engen Körperkontakts beim Tanzen und Kommunizieren eine grosse Herausforderung darstellt. Es hat sich gezeigt, dass konkretisierende Vorgaben über die Erhebung der Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher von Clubs und Bars mit Tanzmöglichkeit erforderlich sind, damit im Kanton St.Gallen das Contact Tracing so lange als möglich aufrechterhalten werden kann.



Deshalb soll die allenfalls grosse Anzahl Kontaktpersonen mittels E-Mail kontaktiert werden. Ausserdem werden die im Kanton St.Gallen gelegenen Clubs und Barbetriebe mit Tanzmöglichkeit verpflichtet, bei einem Indexfall (d.h. bestätigte Infektion eines Gastes mit Covid-19) auf Anweisung des Kantonsarztamtes die Information zur Quarantäne den betroffenen Kontaktpersonen gemäss Kontaktdatenerhebung zuzustellen.

Die Erhebung der E-Mailadresse als zusätzliches Kontaktdatenum – in Ergänzung zum Anhang Ziff. 4 der Covid-19-Verordnung besondere Lage – stellt eine mildere und damit verhältnismässiger Massnahme dar als die Begrenzung der Anzahl der Besucherinnen und Besucher gemäss Art. 8 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage.

**5.** Einer allfälligen Beschwerde kommt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu. Die Vorinstanz kann indes aus wichtigen Gründen die sofortige Vollstreckbarkeit anordnen bzw. die aufschiebende Wirkung entziehen (vgl. Art. 51 i.V.m. Art. 64 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1; abgekürzt VRP]). Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein öffentliches Interesse, das den sofortigen Vollzug einer Verfügung erfordert (ABI 2006, 836 f.). Die verfügten Verpflichtungen sollen dazu beitragen, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen und verlangen daher eine unverzügliche Vollstreckung. Demnach wird einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung entzogen.

Gesundheitsdepartement St.Gallen  
Der Vorsteher:

Bruno Damann  
Regierungspräsident

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 14 Tagen seit ihrer Veröffentlichung schriftlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen, Webergasse 8, 9001 St.Gallen, geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag sowie eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Der Beschwerde sind die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel beizulegen. Er ist zu unterzeichnen (vgl. Art. 59<sup>bis</sup> Abs. 1 und Art. 64 i.V.m. Art. 47 f. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1]).